



**LANDKREIS EICHSFELD
JUGENDAMT
FRIEDENSPLATZ 8
37308 HEILBAD HEILIGENSTADT**

KONZEPTION ZUR FÜHRUNG VON BEISTANDSCHAFTEN, BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN, BEURKUNDUNGEN

*In Anlehnung an das Diskussionspapier
„Qualitätskriterien, Ziele und Kennzahlen in der Beratung/Unterstützung/Beistandschaft“
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.*

HEILBAD HEILIGENSTADT, DEN 15.10.2021

Inhaltsverzeichnis

1. LEITBILD	3
2. BESCHREIBUNG DER LEISTUNGEN	3
2.1. BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG	3
2.2. BEISTANDSCHAFT	4
2.3. BEURKUNDUNGEN	5
3. ZIELSTELLUNGEN	5
3.1. ZIELGRUPPEN	5
3.2. ZIELE	5
4. STRUKTURQUALITÄT	6
4.1. PERSONELLE AUSSTATTUNG	6
4.2. RÄUMLICH, SÄCHLICHE AUSSTATTUNG	6
5. PROZESSQUALITÄT	7
5.1. BEARBEITUNGSSTANDARDS	7
5.2. SELBSTVERSTÄNDNIS	8
5.3. VERNETZUNG	8
5.4. KOMMUNIKATION	9
5.5. FORTBILDUNG	9
5.6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	9
5.7. QUALITÄTSKONTROLLE	10
6. ERGEBNISQUALITÄT	10
6.1. BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG, BEISTANDSCHAFTEN	10
6.2. HAUSBESUCHE	10
6.3. VATERSCHAFTSFESTSTELLUNGEN	11
6.4. SORGEERKLÄRUNGEN	11
6.5. UNTERHALTSTITEL	11
6.6. REALISIERUNG DES UNTERHALTES	12
6.7. HÄUFIGKEIT DES KONTAKTES ZUM ANTRAGSTELLENDEN ELTERNTEIL 12	
6.8. BEURKUNDUNGEN	12
7. ZUSAMMENFASSUNG	12

1. Leitbild

Junge Familien sind unsere Zukunft.

Familien in schwierigen Lebenssituationen erhalten in unserem Landkreis Beratung- und Unterstützungsangebote, die zu möglichst einvernehmlichen Lösungen ihrer Probleme führen.

2. Beschreibung der Leistungen

Haben Eltern Fragen zur Feststellung der Vaterschaft, zu den Möglichkeiten der gemeinsamen elterlichen Sorge oder zur Geltendmachung von Unterhalt, können sie sich an den Sachbereich Beistandschaften des Jugendamtes wenden. Dies ist auch schon vor der Geburt eines Kindes möglich.

Hier werden sie rund um die Themenbereiche Vaterschaftsklärung, Unterhaltsansprüche und Sorgerechtsfragen informiert, beraten und unterstützt. Die Fachkräfte helfen bei der Erarbeitung gütlicher und außergerichtlicher Einigungen, aber auch bei der gerichtlichen Klärung von Vaterschaften und gerichtlichen Geltendmachung und der späteren Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen.

2.1. Beratung und Unterstützung

Dieses Angebot an Elternteile, in deren Obhut sich ein Kind befindet, ist die vorgeschaltete Fallbearbeitung vor Einrichtung einer Beistandschaft. Um dieses Angebot nutzen zu können, genügt die persönliche, telefonische oder elektronische Schilderung der Problemlage gegenüber den Sachbearbeitern.

Bei Fragen zum Thema Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen informieren, beraten¹ und unterstützen die Fachkräfte. Sie informieren über die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung, die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann, die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen² beurkunden zu lassen, die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft und die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge. Auf Antrag der Beistandschaft übernehmen die Beistände alle notwendigen Schritte zur Feststellung der Vaterschaft und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen.

Im Rahmen der Beratung und Unterstützung wird auch über den Anspruch des alleinerziehenden Elternteils auf Betreuungsunterhalt³ beraten.

Des Weiteren gehört zu dieser Leistung eine allgemeine Beratung zum gemeinsamen Sorgerecht.

¹ Vgl. § 52 a SGB VIII

² Vgl. § 59 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII

³ Vgl. § 1615 I Abs. 2 BGB

2.2 Beistandschaft

Eine Beistandschaft⁴ ist eine freiwillige Jugendhilfeleistung, die allen Müttern und Vätern minderjähriger Kinder seitens der Jugendämter angeboten wird. Sie kommt auf schriftlichen Antrag eines Elternteils beim Jugendamt zustande. Ein sorgeberechtigtes Elternteil kann für das Kind unter bestimmten Voraussetzungen eine Beistandschaft beantragen, sofern es sich in seiner Obhut befindet. Die Beistandschaft des Jugendamtes ist auch vor der Geburt des Kindes möglich. Die Beistandschaft ist kostenfrei.

Beistand kann nur das Jugendamt werden. Das Jugendamt beauftragt Fachkräfte mit der Wahrnehmung der Aufgaben⁵. Dieses ist dann gesetzliche Vertreter des Kindes in einem oder zwei Bereichen: Klärung von Vaterschaften und / oder Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen⁶ und ist damit aktiv legitimiert vor Gericht das Kind rechtlich zu vertreten. Das Kind muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben; seine Staatsangehörigkeit ist ohne Bedeutung. Die elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht beeinträchtigt.

Sofern die Vaterschaft nicht amtlich festgestellt ist oder das Kind als Kind des Ehemannes der Mutter gilt, unterstützen die Fachkräfte das Jugendamt bei der Klärung der Abstammung. Sie setzen sich mit dem von der Mutter benannten Vater des Kindes in Verbindung, bieten Beratungsgespräche zur Abstammung und zu außergerichtlichen Vaterschaftstests an. Die Beauftragung eines Gutachters erfolgt durch den zweifelnden Elternteil. Zur Entnahme der Speichelprobe werden die Beteiligten an die Amtsärzte des Gesundheitsamtes, den Haus- oder Kinderarzt verwiesen. Erfolgt keine freiwillige Anerkennung, kann das Jugendamt sodann als Beistand eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft⁷ herbeiführen. Hier erfolgt regelmäßig eine wissenschaftliche Feststellung der Vaterschaft durch Abstammungsgutachten / DNA-Analyse.

Die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen⁸ ist ein weiteres Handlungsfeld. Hierbei ist die Klärung der Vaterschaftsverhältnisse Voraussetzung. Hier kann nach Auskunftserteilung⁹ und Berechnung des Unterhaltsanspruchs ebenfalls eine freiwillige Anerkennung der Unterhaltsansprüche durch Urkunde oder gerichtliche Geltendmachung als Beistand erfolgen. Mit Hilfe von zu beantragenden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Unterhaltspflichtverletzung gegen den Unterhaltspflichtigen wird der Unterhalt schließlich realisiert, wenn der Unterhaltspflichtige nicht freiwillig zahlt. Hierbei kann der Beistand auch die Unterhaltsberechtigten bei Strafanträgen unterstützen.

Die Beendigung der Beistandschaft bedarf einer persönlichen Erklärung des Elternteils, welcher die Beistandschaft beantragt hat bzw. endet dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Beistandschaft aus anderen Gründen nicht mehr gewünscht ist. Die Beendigung muss schriftlich beim Jugendamt angezeigt werden. Die Beistandschaft endet mit Eingang des Schreibens beim Jugendamt. Falls der betreuende Elternteil zu einem späteren Zeitpunkt erneut Hilfe benötigt, zum Beispiel wegen ausbleibender Unterhaltszahlungen, kann die Beistandschaft des Jugendamtes erneut beantragt werden.

⁴ Vgl. § 1712 BGB

⁵ Vgl. § 56 SGB VIII

⁶ Vgl. §§ 1601 ff. BGB

⁷ Vgl. §§ 1600 d BGB

⁸ Vgl. §§ 1601 ff. BGB

⁹ Vgl. § 1605 BGB

2.3 Beurkundungen

Die Urkundspersonen des Jugendamtes nehmen kostenfrei Erklärungen von beurkundungswilligen Personen auf. Unter anderem freiwillige Vaterschaftsanerkennungen, Verpflichtungserklärungen zum Kindes- und Betreuungsunterhalt oder Sorgeerklärungen.¹⁰

Das Weiter werden zu diesen Urkunden weitere vollstreckbare Ausfertigungen und Ausfertigungen für Rechtsnachfolger erstellt.

3. Zielstellungen

3.1. Zielgruppen

1. Beistandschaften: Elternteile, in deren Obhut sich Kinder bis zum 18. Geburtstag befinden
2. Beratung und Unterstützung: Elternteile, in deren Obhut sich Kinder bis zum 18. Geburtstag befinden, Volljährige Kinder bis zum 21. Geburtstag
3. Beurkundung: jede beurkundungswillige, geschäftsfähige Person

3.2. Ziele

1. Der Antragstellende Elternteil erfährt qualifizierte Beratung, die sich an der jeweiligen Familiensituation orientiert und vor gerichtlichen Klärungen einvernehmliche Problemlösungen favorisiert. Eine möglichst hohe Anzahl von Beurkundungen sorgt für Rechtssicherheit.
2. Die Klärung von Abstammungsverhältnissen ist Grundlage zur Klärung weiterer rechtlicher Ansprüche und wird daher mit einem möglichst hohen Prozentsatz realisiert.
3. Die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechtes dient dem Interesse der Kinder und der Stärkung der Elternverantwortung. Eltern werden hierüber umfassend informiert.
4. Die Höhe des zu zahlenden Unterhaltsbetrages ist für Kinder existenziell wichtig. Durch einen möglichst hohen Prozentsatz wird der entsprechende Unterhaltsbetrag realisiert, um den Kindern einen angemessenen Lebensstandard zu sichern.
5. Der antragstellende Elternteil ist zu jeder Zeit über den jeweiligen Bearbeitungsstand informiert und ist aktiv an der Entscheidung zur Vorgehensweise beteiligt.

¹⁰ Vgl. § 59 SGB VIII

4. Strukturqualität¹¹

4.1. Personelle Ausstattung

Für eine qualifizierte Arbeit sind personelle und organisatorische Voraussetzungen unabdingbar. Die Fachkräfte müssen für die Umsetzung der Aufgaben fachliche und persönliche Kompetenzen mitbringen.

Fachliche Kompetenzen

- Umfassende Rechtskenntnisse im bürgerlichen Recht, Abstammungsrecht, Unterhaltsrecht, Sorgerecht, Namensrecht, Beurkundungsrecht, Recht des familiengerichtlichen Verfahrens, Zwangsvollstreckungsrecht
- Grundkenntnisse im Erbrecht, Steuerrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Sozialrecht, Insolvenzrecht, internationalen und ausländischen Kindschaftsrecht
- Gesprächsführungs- und Beratungskompetenz
- Prozessführungsstrategie und -taktik
- Kenntnisse vom Spektrum der Leistungen und Angebote der Jugendhilfe und anderer Sozialleistungsträger zur optimalen Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion
- EDV-Kenntnisse – MS-Office, Logo Data

Persönliche Kompetenzen

- Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Analysefähigkeit
- Engagement, Belastbarkeit
- Aufgeschlossenheit, Takt und Einfühlungsvermögen, Verständnis
- Kommunikationsfähigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit
- Klienten- und Dienstleistungsorientierung
- Kreativität und Flexibilität
- Beharrlichkeit, Blick für Zusammenhänge
- Strukturiertes, zielorientiertes, selbstständiges und eigenverantwortliches Arbeiten

Die Kommunikationsfähigkeit hat eine große Bedeutung. Sie erfordert in besonderem Maße Gesprächs- und Verhandlungsgeschick mit Eltern, Gerichten und Rechtsanwälten. Daher sind Kompetenzen wie aktives Zuhören, Konfliktmanagement, Erkennen und Verstehen von Lebensumständen und das Beherrschen verschiedener Methoden erforderlich.

Die Fachkräfte im Landkreis Eichsfeld haben eine Verwaltungsausbildung absolviert, sind fachlich und persönlich kompetent und nehmen regelmäßig an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teil.

4.2. Räumlich, sächliche Ausstattung

Auch die Ausstattung spielt bei der Wahrnehmung der Aufgaben eine nicht unerhebliche Rolle. Es sind räumliche, technische und sächliche Ausstattungen erforderlich.

räumlich

¹¹ Vgl. Diskussionspapier „Qualitätskriterien, Ziele und Kennzahlen in der Beratung/Unterstützung/Beistandschaft“ des Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

- Wegweiser/ Hinweisschilder im Hauseingangsbereich, auf den Etagen und Fluren
- Besuchertisch
- kindgerechter Wartebereich
- barrierefreier Zugang

sächlich /technisch

- PC Arbeitsplatz – MS Office Programme, Adobe
- Internetzugang
- Vernetzung zu anderen Verwaltungsbereichen
- Telekommunikation einschließlich eigener Mailadresse
- Individualisierbare Standard-Formulare/Vordrucke
- Fachbezogene Software – Logo Data
- Aktuelle Gesetze und Kommentare
- Fachzeitschriften
- Fachbücher
- Mitgliedschaft Deutsches Institut für Jugend und Familie

5. Prozessqualität¹²

5.1. Bearbeitungsstandards

Nach Fallaufnahme erfolgt spätestens am nächsten Werktag der Versand der Rechtswahrungsanzeige. Fristen werden längstens für 14 Tage gesetzt. Die Wiedervorlage erfolgt spätestens am 3. Tage nach Fristende. Eingehende Post wird binnen 5 Werktagen bearbeitet / beantwortet.

Aus der Aufgabenstellung ergibt sich die Verpflichtung für eine persönliche Erreichbarkeit. Während der Sprechzeiten stehen die Mitarbeiter_innen weitestgehend ohne Terminvergaben zu Beratungsgesprächen zur Verfügung. Darüber hinaus wird den Zielgruppen, nach vorheriger Absprache, die Möglichkeit eingeräumt, auch außerhalb der Behördenöffnungszeiten zu Gesprächsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Des Weiteren sind die Fachkräfte jederzeit erreichbar über Telefon, E-Mail, und Faxgerät. Eine klare Vertretungsregelung ist festgelegt. Die technischen Möglichkeiten der Telefonanlage und des Mailprogrammes werden genutzt, um bei Abwesenheit der fallzuständigen Fachkraft einen gleichwertigen Ansprechpartner für die Anliegen der Zielgruppen vorhalten zu können. Telefone werden in Abwesenheit innerhalb des Teams umgestellt. Bürger erhalten einen Rückruf bei fallspezifischen Anfragen.

Bei der Bearbeitung eines jeden Falles werden die gesamte Familiensituation und die möglichen Auswirkungen des Handelns in den Blick genommen und mit den Beteiligten besprochen. Hierzu gehören unter anderem der Umgang und der Kontakt des Kindes zu beiden Eltern und Großelternanteilen, die Familienkonstellation vor der Trennung oder die gemeinsame Lebensplanung. Dazu wird besonderes Augenmerk auf das Erstgespräch mit dem beauftragenden Elternteil gelegt.

Die Aktenführung ist vollständig und nachvollziehbar. Alle Gespräche mit den Beteiligten werden dokumentiert.

Das Aktenvorblatt bildet die aktuellen Daten ab. Auf den Folgeseiten finden sich in Abstammungssachen die Geburtsurkunde / aktuelle Abstammungsurkunde des Kindes, der

¹² Vgl. Diskussionspapier „Qualitätskriterien, Ziele und Kennzahlen in der Beratung/Unterstützung/Beistandschaft“ des Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

Ehescheidungsbeschluss, der rechtshängige Antrag auf Ehescheidung, in Unterhaltssachen die Übersicht zu Unterhaltstiteln und -vereinbarungen aus der die aktuelle Höhe des zu leistenden Unterhaltes hervorgeht, gefolgt von aktuellen Rückstandsberechnungen und einer umfangreichen Dokumentation des Erstgespräches.

Danach wird die Akte chronologisch geführt. Bearbeitungsvermerke/ Büroverfügungen sind in der Regel auf der Rückseite der Dokumente hinterlegt. Die Aktenführung folgt definierten Standards. Es ist eine Musterakte erarbeitet.

Angemessene Fallzahlen und die Qualität der Arbeit bedingen einander. Die Fallzahlenkonzentration wird regelmäßig unterjährig betrachtet und bei Belastungssituationen gegengesteuert. Hierbei erfolgt jeweils zum Ende eines jeden Quartals eine Fallprüfung.

5.2. Selbstverständnis

Mit der Reform des Kindschaftsrechtes und der Einführung der Beistandschaft¹³ und der Beratungsangebote¹⁴ ist die Beratung/Unterstützung/Beistandschaft fester Bestandteil und als wesentliches Hilfsangebot in die öffentliche Jugendhilfe integriert.

Berater_innen/Unterstützer_innen/Beistände sind Dienstleister und kooperieren mit den Allgemeinen Sozialen Diensten und anderen Leistungsträgern (Unterhaltsvorschussstelle, Elterngeldstelle, Jobcenter u. a.).

Der um Hilfe suchende/antragstellende Eltern wird konsequent in die Tätigkeit mit einbezogen. Dadurch wird das Blickfeld auf die gesamte Familiensituation erweitert und für einvernehmliche Lösungen der Weg bereitet.

Berater_innen/Unterstützer_innen/Beistände sind für alle Beteiligte verlässliche, kompetente Ansprechpartner, die ausschließlich orientiert am Kindeswohl arbeiten. Die Kontakte mit den Zielgruppen, ob persönlich oder schriftlich, finden auf Augenhöhe und in annehmender, einführender und vermittelnder Art und Weise statt.

Darüber hinaus ist der Beistand im Umfang seines Wirkungskreises gesetzlicher Vertreter des Kindes und entscheidet nach seiner Sach- und Rechtskunde. Hierbei steht das Interesse des Kindes, nicht das der Eltern, im Vordergrund. An Weisungen des Elternteiles für bestimmte Handlungen ist der Beistand nicht gebunden.

5.3. Vernetzung

Der hier beschriebene Arbeitsbereich der Jugendhilfe mit seinen Leistungen und Aufgaben erfüllt eine wichtige Türöffner Funktion für andere Angebote des Jugendamtes. Hier ist oft die erste Anlaufstelle für Menschen mit ihren vielschichtigen Problemen.

Durch fachliche und persönliche Kompetenzen sowie aktives Zuhören kann der Berater herausfinden, welche weiterführenden Hilfen ggf. benötigt werden. Der sich abzeichnende Hilfebedarf wird von der Fachkraft aufgegriffen.

Es erfolgt eine persönliche Vermittlung. Der ratsuchende Elternteil wird dabei nicht lediglich an andere Institutionen verwiesen, sondern ihm werden kompetent und umfassend die weiteren Leistungsangebote der Jugendhilfe vorgestellt. Dazu gehören auch

¹³Vgl. §§ 1712 ff BGB

¹⁴Vgl. §§ 18, 52a SGB VIII

das Nennen von Ansprechpartnern und die Weitergabe von Kontaktmöglichkeiten. Sofern möglich, wird der Ratsuchende zu den Ansprechpartnern begleitet oder diese zum Gespräch hinzu gebeten.

Dies setzt voraus, dass die Fachkraft über die Angebote der Jugendhilfe/Jugendförderung sowie der freien Träger und anderer Ämter und Institutionen informiert ist. Dazu wird die Teilnahme an fachübergreifenden Beratungen, Fortbildungen, Informationsveranstaltungen und Erfahrungsaustausche sichergestellt.

5.4. Kommunikation

Ehrlichkeit und einfühlsames Verstehen sind die Basis für eine gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten und Kooperationspartnern.

Die persönlichen Kontakte mit den Adressaten sind geprägt durch eine kompetente Gesprächsführung. Zwischen den Eltern und deren unterschiedlichen Interessen wird vermittelt, wobei grundsätzlich eine Gesprächsbereitschaft mit allen Beteiligten gelebt wird.

Der Schriftverkehr ist abgefasst in freundlichen Schreiben und verständlicher Sprache. Standardisierte Schreiben werden erarbeitet und sodann in die Fachsoftware eingepflegt. Jedweder Schriftverkehr mit oder von der Gegenseite wird dem Auftraggeber_in zur Verfügung gestellt.

Berechnungen und die entsprechenden Berechnungskriterien werden nachvollziehbar dargestellt. Es werden auch hier einheitliche, gemeinsam erstellte Dokumente verwandt. Auch Forderungen werden mit nachvollziehbaren, durchschaubaren Begründungen versehen.

5.5. Fortbildung

Eine regelmäßige Fortbildung der Fachkräfte ist unbedingte Voraussetzung für eine qualifizierte Arbeit. Jede Fachkraft nimmt jährlich an mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen zu rotierenden Themen teil. Dazu wird eine Jahresplanung am Ende des Kalenderjahres für das kommende Jahr erstellt.

Neben Fortbildungen zu rechtlichen Themen unter Einbeziehung der sich ständig ändernden Gesetzgebung und Rechtsprechung werden die Mitarbeiter_innen in Gesprächsführungskompetenz, Kommunikationsmethoden und -techniken geschult.

5.6. Öffentlichkeitsarbeit

Über eine aktive Öffentlichkeitsarbeit wird die Tätigkeit des Beraters/Unterstützers/Beistands besser in das Blickfeld der Betroffenen gerückt.

Einmal jährlich wird eine Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit initiiert. So sind auf der Homepage des Landkreises Eichsfeld – Jugendamt – die Aufgaben des Sachbereiches Beistandschaften beschrieben. Diese Konzeption ist dort hinterlegt.

Auch über Pressemitteilungen und Informationsbriefe / Flyer, welche die Aufgaben und Unterstützungsangebote verständlich darstellen wird Öffentlichkeitsarbeit geleistet.

5.7. Qualitätskontrolle

Die kritische Reflexion der eigenen Tätigkeit ist ein Selbstverständnis. Dazu werden verschiedene Methoden und Instrumente eingesetzt, wie zum Beispiel kollegiale Beratungen, Fallbesprechungen, selbständige Kontrolle der Einhaltung von Bearbeitungsstandards, anonyme Umfrageaktionen, Selbstevaluation. Allen Mitarbeitern steht ein Supervisionsangebot zur Verfügung.

Desweiteren wird mit der leistungsorientierten Bezahlung regelmäßig nach Zielvereinbarungen gearbeitet. In diesem Zusammenhang werden zweimal jährlich Mitarbeitergespräche geführt.

Geführte Statistiken und Berichte ermöglichen Kennzahlenvergleiche und sind fester Bestandteil der Arbeit.

6. Ergebnisqualität¹⁵

Die Qualität der Ergebnisse kann mit Kennzahlen gemessen werden. Sie messen den Grad der Zielerreichung und ermöglichen so eine vorausschauende Bewertung und beschreiben einen steuerungsrelevanten Sachverhalt.

6.1. Beratung und Unterstützung, Beistandschaften

Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind die vorherrschenden Arbeitsweisen.¹⁶ Das Beratungs- und Unterstützungsangebot wird grundsätzlich als vorgeschaltete Alternative zur Einrichtung einer Beistandschaft angeboten.

Der beauftragende Elternteil ist über die Möglichkeiten und Grenzen dieser Arbeitsweise informiert. Die Aktenführung der unterschiedlichen Fallgestaltungen ist identisch. Aus einem Beratungs- und Unterstützungsfall wird, nach Beantragung durch den betreuenden Elternteil, eine Beistandschaft.

Kennzahl:

Anzahl der Kinder und Jugendlichen von 0 – 18 Jahre im Landkreis

Anzahl der Beistandschaftsfälle

Anzahl der Beratungs- und Unterstützungsfälle

6.2. Hausbesuche

Der Erstkontakt mit der Mutter, die sich zumeist in einer schwierigen Lebenslage befindet, entscheidet über die Qualität der künftigen Zusammenarbeit. Dazu wird den Müttern ein schriftliches Beratungsangebot unterbreitet, welches zugleich Basisinformationen zur Abstammung, elterlichen Sorge und Unterhalt enthält. Das Beratungsgespräch soll, sofern es die Mutter wünscht, in der Regel in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden.¹⁷ Im Landkreis Eichsfeld werden alle jungen Familien über speziell geschulte Willkommensbesucher_innen aufgesucht.

¹⁵ Vgl. Diskussionspapier „Qualitätskriterien, Ziele und Kennzahlen in der Beratung/Unterstützung/Beistandschaft“ des Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.

¹⁶ Vgl. §§ 18, 52 a SGB VIII

¹⁷ Vgl. § 52 a (1) S. 4 SGB VIII

Kennzahl:

Anzahl der Beratungsangebote
Anzahl der Willkommensbesuche

6.3. Vaterschaftsfeststellungen

Jedes Kind hat ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Die Fachkräfte unterstützen die Kinder hierbei nach Kräften.

Es ist ein möglichst hoher Prozentsatz bei Klärung der Abstammungsverhältnisse zu erreichen.

Kennzahl:

Anzahl der außerehelich geborenen Kinder
Anzahl der im Jugendamt beurkundeten Vaterschaftsanerkennungen
Anzahl der gerichtlich festgestellten Vaterschaften

6.4. Sorgeerklärungen

Mit der Kindschaftsrechtsreform haben die nicht miteinander verheirateten Eltern die Möglichkeit die elterliche Sorge gemeinsam auszuüben. Die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechtes dient dem Interesse der Kinder und der Stärkung der Elternverantwortung. Hierauf wird in Gesprächen hingewiesen.

Auskünfte über die Alleinsorge eines Elternteils, Sorgeerklärungen oder auch gerichtliche Entscheidungen bezüglich familiengerichtlichen (Teil-)Eingriffen in das Sorgerecht nach § 1666a BGB werden im Sorgeregister geführt. Dies ist durch die Jugendämter des jeweiligen Geburtsortes der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen¹⁸.

Kennzahl:

Anzahl der außerehelich geborenen Kinder
Anzahl der Sorgeerklärungen

6.5. Unterhaltstitel

Die freiwillige Anerkennung von Unterhaltsverpflichtungen baut Konfliktpotential ab. Die Fachkraft greift vermittelnd und helfend ein, um einvernehmliche Lösungen für alle Beteiligten zu finden. Gerichtliche Auseinandersetzungen lassen sich dennoch nicht immer vermeiden.

Im Vergleich zu den gerichtlichen Auseinandersetzungen ist ein möglichst hoher Anteil freiwilliger Unterhaltstitel anzustreben.

Kennzahl:

Anzahl gerichtlicher Unterhaltstitel im Kalenderjahr
Anzahl der Gesamtzahl an geschaffenen Unterhaltstiteln im Kalenderjahr

¹⁸ § 58a SGB VIII

6.6. Realisierung des Unterhaltes

Die Realisierung des Unterhaltes ist eine zentrale Aufgabe. Dabei ist eine möglichst hohe Unterhaltszahlung für das Kind zu generieren. Diese können unter Umständen damit unabhängig von sozialen Leistungen, z.B. Unterhaltsvorschuss, werden.

Kennzahl:

Anzahl der Unterhaltsfälle

Anzahl der Mindestunterhaltstitel

6.7. Häufigkeit des Kontaktes zum antragstellenden Elternteil

Der um Beratung und Unterstützung / Beistandschaft bittende Elternteil ist Inhaber der elterlichen Sorge. Er wird regelmäßig, umfassend und auf Augenhöhe informiert und in die Bearbeitung einbezogen. Entscheidungen von erheblicher Bedeutung werden mit dem hilfesuchenden Elternteil abgestimmt.

Der ersuchende Elternteil wird im Rahmen des persönlichen Erstgespräches, der Strategiefindung und Forderungsfestlegung in die Bearbeitung einbezogen. Vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens erfolgt ein weiterer persönlicher Kontakt. Bei bekanntwerden neuer relevanter Tatsachen durch Vortrag der Gegenseite wird ebenfalls das persönliche Gespräch mit dem betreuenden Elternteil gesucht. Aktuelle wichtige Informationen werden unverzüglich weitergegeben.

Dies erfolgt insbesondere durch Übersendung von Abschriften der Schriftsätze, die im Rahmen des außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrens korrespondiert werden.

6.8. Beurkundungen

Ein breites Spektrum von Beurkundungen wird als kostenfreie hochwertige Dienstleistung angeboten. Die Beurkundung als außergerichtliche Regelung schafft eine bessere Basis für die Gesamtsituation der Familie. Daher wird diese Lösung durch eine möglichst hohe Zahl von Beurkundungen angestrebt.

Kennzahl:

Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Landkreis von 0 – 18 Jahren

Anzahl der Urkunden

7. Zusammenfassung

Dieser Bereich der Jugendhilfe ist oft die erste Anlaufstelle für hilfesuchende Elternteile, die sich zumeist in einer sehr schwierigen Lebensphase befinden.

In Gesprächen die von gegenseitiger Achtung, Einfühlungsvermögen und Sachverstand geprägt sind, können diese Elternteile mitgenommen werden auf einem Weg zur Lösung ihrer vielschichtigen Problemstellungen.

Schon jetzt wird in den Aufgabengebieten dieses Fachbereiches wie hier beschrieben, gearbeitet.

Die Arbeit nach Qualitätskriterien, Zielen und Kennzahlen geben der Arbeit eine Ausrichtung. Die hier aufgeführten Kennzahlen sind ein Einstieg und bedürfen einer ständigen Weiterentwicklung. Diese sind auch verankert in den Zielvereinbarungen der Fachkräfte und in den Produktbeschreibungen.